

„Insolvency III“ – Der Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung des EU-Insolvenzrechts im Überblick

Insolvency III	1
Rechtsprechung	5
<i>Zulässigkeit von Verfügungsbeschränkungen in der Eigenverwaltung</i>	
Kanzleinews	6
<i>INDat-Report/WirtschaftsWoche Ranking 2022</i>	6
<i>BBS Personalservice GmbH: Erfolgreiche Sanierung in Eigenverwaltung</i>	6
<i>Schutzschirmverfahren für Polar Mohr erfolgreich beendet</i>	7

Die EU-Kommission veröffentlichte am 7. Dezember 2022 den Vorschlag einer (weiteren) Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts: COM (2022) 702 final, 2022 / 0408 (COD). Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen sollen abgebaut und das Vertrauen in die Kapitalmärkte der Europäischen Union gestärkt werden. Insbesondere der im Entwurf enthaltene Vorschlag der Kommission für vereinfachte, weitgehend insolvenzverwalterlose Insolvenzverfahren für (vermeintlich) kleinere Unternehmen sowie die Möglichkeit so genannter „Pre-Pack-Verfahren“ sorgt für lebhafte Diskussionen.

I. Die Richtlinie

Erst kürzlich waren das „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen“ vom 22. Dezember 2020 (StaRUG) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten und setzten die Europäische Restrukturierungs-Richtlinie in deutsches Recht um. Am 17. Dezember 2020 wurde die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre rückwirkend für Anträge ab dem 1. Oktober 2020 beschlossen. Es ist erst wenige Wochen her, als am 9. November 2022 die jüngsten Änderungen des Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungs-

gesetzes (SanInsKG) in Kraft traten. Das mit „heißer Nadel gestrickte“ Vorgängergesetz des SanInsKG, das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz“ (COVInsAG), beschäftigt die Praxis ebenfalls noch.

Nun aber gibt es – allen weltweiten Krisen und Rechtsänderungen der jüngeren Zeit zum Trotz – seit dem 7. Dezember 2022 einen weiteren ausführlichen, 73 Seiten füllenden Richtlinienentwurf der EU-Kommission im Bereich des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts („Insolvency III“).

Die EU-Kommission wird mutmaßlich bestrebt sein, das Vorhaben vor dem

Ende der Legislatur im Zusammenhang mit den anstehenden Europawahlen im Frühjahr 2024 abzuschließen. Die Auflagen der weiteren Richtlinie im Bereich des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts würden Deutschland als Mitgliedstaat voraussichtlich 2026 treffen, vgl. Art. 71 RL-Entwurf („2 Jahre nach Inkrafttreten“). Für die in der Richtlinie vorgeschlagenen umfangreichen Änderungen stellt dies einen ambitionierten Zeitplan dar.

Der aktuelle Harmonisierungsvorschlag vom 7. Dezember 2022, der eigentlich schon im Sommer 2022 erwartet wurde, hat seine Wurzeln bereits in einer Entschließung des Europäischen Parlaments 2011, die eine Empfehlung für eine Harmonisierung des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts enthielt. 2014 folgte die Empfehlung der EU-Kommission >



mit einer Aufforderung an die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Vorinsolvenzverfahrens. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) schlug 2015 in dieselbe Kerbe und forderte die Insolvenzregelungen der Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, um mehr Transparenz, Effizienz und Sicherheit für die einzelnen Marktteilnehmer zu schaffen.

Ziel des neuen Richtlinienvorschlags ist es, europaweit einheitliche Regelungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht einzuführen. Dies soll nach den Äußerungen der Kommission den Gläubigern den größtmöglichen Wert aus der Insolvenzmasse ermöglichen, für eine effiziente Abwicklung sorgen und auch im Übrigen ganz allgemein die Interessen der Gläubiger wahren. Auch sollen Investitionshemmnisse abgebaut werden.

In der Presseerklärung zum aktuellen Vorschlag wird hervorgehoben, dass eine fortgesetzte Harmonisierung des Insolvenzrechts im Interesse des Binnenmarktes, insbesondere der Kapitalmarktunion, erfolge. Grenzüberschreitende Investitionen sollen erleichtert werden, indem die Risiken in fremden Jurisdiktionen vergleichbarer und berechenbarer werden. Der Entwurf nimmt auf den Aktionsplan zur Herstellung einer „echten Kapitalmarktunion“ Bezug und bezieht sich auf eine „übereinstimmende Ansicht internationaler Institutionen wie des Internationalen Währungsfonds (IWF) und zahlreicher Denkfabriken“ – etwa UNCITRAL und Weltbank. Das Insolvenzrecht sei „national fragmentiert“, heißt es in der Entwurfsbegründung. Das Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten soll somit durch Mindestanforderungen an neue internationale Standards angepasst werden.

Der Vorschlag hat ein breites Medienecho hervorgerufen. Die Folgen für das deutsche Insolvenzrecht sind aktuell noch kaum abzuschätzen, da wie bereits beim „StaRUG“ zu erwarten ist, dass es in den legislativen Prozessen auf europäischer und nationaler Ebene zu gravierenden normativen Anpassungen im Vergleich zu dem am 7. Dezember 2022

vorgelegten Richtlinienentwurf kommen wird. Es ist auch denkbar, dass die Richtlinie nicht verabschiedet oder bis zur Unkenntlichkeit verwässert wird. Das damals mit Spannung in Deutschland erwartete „StaRUG“ zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie konnte sich in der Praxis beispielsweise bislang nicht durchsetzen – unter anderem weil zentrale Bestandteile wie die Vertragsbeendigung im Gesetzgebungsprozess ihre Attraktivität eingebüßt hatten.

II. Gliederung der Regelungsbereiche

Der Vorschlag der EU-Kommission, der durch eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt werden soll, enthält Regelungsideen sowohl für die Harmonisierung des Insolvenzverfahrensrechts als auch des materiellen Insolvenzrechts:

- Allgemeine Bestimmungen („General Provisions“, Teil I)
- Insolvenzanfechtungsrecht („Avoidance Actions“, Teil II, Art. 4-12)
- Vermögensauskünfte, Ermittlungshandlungen („Asset Tracing“, Teil III, Art. 13-18)
- Vorinsolvenzlich ausverhandelte Unternehmensverkäufe („Pre-Pack Proceedings“, Teil IV, Art. 19-35)
- Insolvenzantragspflichten für Geschäftsleiter („Duty of Directors“, Teil V, Art. 36-37)
- Vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen („Simplified Winding-up Proceedings for Microenterprises“, Teil VI, Art. 38-57)
- Gläubigerausschüsse („Creditors’ Committees“, Teil VII, Art. 58-67)
- Informationspflichten zum lokalen Insolvenzrecht („Fact Sheets“, Teil VIII, Art. 68)

Die wichtigsten Regelungen, die sich in der derzeitigen Fassung des Entwurfes auf die Regelungen des deutschen Insolvenzrechts und Sachverhalten mit Bezug

zum deutschen Insolvenzrecht auswirken könnten, sollen nachfolgend kurz dargestellt werden.

III. Insolvenzanfechtung Teil II: Art. 4-12

Art. 6 ff. des RL-Entwurfs enthalten Normen zur Insolvenzanfechtung. Wenn die Richtlinie entsprechend der Erwägungsgründe und Gesetzgebungsmaterialien gläubigerfreundlich auszulegen ist, dann stellen die Rechtssätze der Richtlinie lediglich Mindestnormen für den Gläubigerschutz dar. Die §§ 129 ff. InsO gelten seit jeher in der Rechtsvergleichung als gläubigerfreundlich. Die intendierte Harmonisierung des insolvenzrechtlichen Anfechtungsrechts wäre somit aus Sicht des deutschen Rechtssystems eine vergleichsweise geringfügige Novelle.

Die ARGE Insolvenzrecht & Sanierung des DAV lässt sich mit folgender Bewertung zitieren: „Die von manchen befürchtete Beschränkung des deutschen Anfechtungsrechts bleibt aus. Die in diesem Bereich vorgeschlagenen Standards der EU orientieren sich vielmehr am geltenden deutschen Recht und schließen strengere Regelungen auch nicht aus“.

Art. 7 RL-Entwurf beispielsweise geht für die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen (insbesondere Schenkungen) abweichend zu § 134 InsO von einem anfechtungsrelevanten Zeitraum von einem anstatt von vier Jahren aus. Allerdings ist wie dargestellt Sinn und Zweck der Regelungen der Richtlinie der Schutz der Insolvenzmasse sowie die Möglichkeit der Rückforderung von Vermögenswerten. Daher könnten die Zeiträume im RL-Entwurf als Mindestzeiträume anzusehen sein. Dann wäre eine Anpassung der nationalen Regelung in § 134 InsO nicht veranlasst. Klarheit würde spätestens mit Umsetzung der Richtlinie durch den bundesdeutschen Gesetzgeber hergestellt werden.

Art. 9 Abs. 3 RL-Entwurf sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass die Insolvenzanfechtungsansprüche drei Jahre nach Eröffnung des

Insolvenzverfahrens verjähren. Eine solche Regelung findet sich bereits in § 146 InsO i.V.m. §§ 195, 199 BGB, nicht jedoch in den Rechtsordnungen vieler Mitgliedstaaten. Die Rechtstellung deutscher Insolvenzverwalter könnte sich daher bei Anfechtungen gegen Anfechtungsgegner in einem anderen Mitgliedstaat verbessern. Nach aktueller Rechtslage kann der Beklagte sich gemäß Art. 16 EulnsVO im Anfechtungsprozess auf kürzere Verjährungs-, Anfechtungs- und Ausschlussfristen in seinem Mitgliedstaat berufen. Aus deutscher Sicht ist dieser Vorschlag daher zu begrüßen. Etwaigen missbräuchlichen (Wohn-)Sitzverlagerungen zum Zwecke verbesserter prozessualer Bedingungen (sog. „Forum Shopping“) von insolvenzrechtlichen Anfechtungsgegnern würde entgegengewirkt.

IV. Vermögensankünfte, Ermittlungshandlungen „Asset Tracing“ Teil III: Art. 13-18

Der Richtlinienentwurf sieht Änderungen und einige Verbesserungen beim Zugang zu Vermögensregistern vor. In der Praxis stellt die grenzüberschreitende Einsichtnahme in Vermögensregister mitunter eine große Hürde dar, deren Abbau die Schnelligkeit und Schlagkraft von Insolvenzverwaltern erhöhen könnte.

Die Mitgliedstaaten sollen gewährleisten, dass die Insolvenzgerichte Zugang zu allen im Rahmen der Umsetzung der Geldwäscherichtlinien eingerichteten Registern erhalten (Art. 13 ff. RL-Entwurf). Insolvenzverwaltern soll es, freilich unter strenger Aufsicht und Beachtung der Datenschutzgrundsätze, möglich sein, über die Insolvenzgerichte Zugang zu den jeweiligen zentralen Bankkontenregistern der Mitgliedstaaten zu erhalten.

Weiterhin soll gewährleistet werden, dass die bestellten Insolvenzverwalter direkte Einsichtsrechte in die jeweiligen Transparenzregister und nationale Vermögensregister bekommen, sofern diese über Hinweise auf Vermögenswerte der Insolvenzmasse in anderen Mitgliedstaaten verfügen (Art. 17 RL-Entwurf). Im Übrigen soll die Einsichtnahme des Insolvenzverwalters formal auf Antrag über die Gerichte erfolgen. Das entspricht bei heutiger Praxis etwa dem Kontenabruf, welcher der Finanzverwaltung und

dem Gerichtsvollzieher, nicht jedoch unmittelbar dem Insolvenzverwalter möglich ist.

V. Vorinsolvenzlich ausverhandelte Unternehmensverkäufe „Pre-Pack-Verfahren“ Teil IV: Art. 19-35

Nicht nur im angloamerikanischen Rechtsraum ist der Begriff „Pre-Pack“ (oder „Prepack“, gelegentlich mit dem Zusatz „Sale“) üblich, wenn ein insolvenzrechtliches Schnellverfahren beschrieben werden soll, bei dem ein vorbereiteter Restrukturierungsplan an das Insolvenzgericht herangetragen wird, den dieses „absegnet“ und lediglich auf einige wenige Aspekte wie Rechtsmissbrauch prüft und überwacht.

Bereits vor dem „Brexit“ 2020 inspirierte Großbritannien diverse Mitgliedstaaten zur Übernahme des von Pragmatismus geprägten Verfahrens, darunter Polen, Spanien, Niederlande und nicht zuletzt Frankreich. Auch der EuGH hat sich mehrfach mit dem Pre-Pack-Verfahren auseinandergesetzt, zuletzt wegen arbeitsrechtlicher Fragen der Übernahme von Arbeitnehmern durch den übernehmenden Rechtsträger (EuGH Urteil vom 22. Juni 2017, C-126/16 – „Smallsteps“). Aus Gründen der Vereinheitlichung sollen nun nach dem RL-Entwurf sämtliche Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines Pre-Pack-Verfahrens anbieten.

Das in der amtlichen Übersetzung des RL-Entwurfs „Pre-Pack-Verfahren“ (USA: „pre-packaged bankruptcy“ und „Chapter 11“ – GB: „pre-packaged insolvency“ und „administration“) genannte Restrukturierungsinstrument soll es ermöglichen, den Verkauf eines Unternehmens bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit einem Dritten zu verhandeln und die Übernahme verbindlich und detailliert vorzubereiten. In einem verkürzten Verfahren unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt anschließend zeitnah die Umsetzung.

Der Richtlinienentwurf beschreibt in Fußnote 13 das Verfahren wie folgt:

„Bei einem Pre-Pack-Verfahren wird das Unternehmen des Schuldners oder ein Teil davon als laufender Betrieb verkauft, wobei dies auf Grundlage eines Vertrags

erfolgt, der vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vertraulich unter Aufsicht eines vom Gericht bestellten Sachwalters ausgehandelt wird, gefolgt von einem kurzen Insolvenzverfahren, in dem der vorherverhandelte Verkauf förmlich genehmigt und vollzogen wird.“

Die Art. 19 ff. RL-Entwurf gliedern das Pre-Pack-Verfahren daher folgerichtig in zwei Phasen: Vorbereitungsphase („preparation phase“) und Liquidationsphase („liquidation phase“), vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. a) und b) RL-Entwurf.

Die Vorbereitungsphase liegt zeitlich vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Sie soll durch einen Sachwalter („Monitor“) überwacht und begleitet werden. Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Vorschlag schuldnereits als Insolvenzverwalter bestellt werden. Daher muss der Sachwalter die Zulassungskriterien eines Insolvenzverwalters erfüllen (Art. 22 Abs. 3 RL-Entwurf).

In einem fairen Bieterprozess soll transparent unter Wettbewerbsbedingungen ein Käufer gefunden werden, dessen Angebot die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger gewährleistet. Geht im Rahmen des Verkaufsprozesses nur ein einziges verbindliches Angebot ein, so gilt dieses als das dem Marktpreis des Unternehmens entsprechende Angebot.

Die Schuldnerin kann Vollstreckungsschutz gegen Einzelvollstreckungsmaßnahmen beantragen, wobei der Sachwalter anzuhören ist. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Schuldner während der Vorbereitungsphase die Kontrolle über die Vermögenswerte und den täglichen Betrieb des Unternehmens behalten.

Daran schließt sich die zweite Phase, die Liquidationsphase („liquidation phase“) an, in welcher nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Verkauf und die Übernahme der Vermögenswerte genehmigt und umgesetzt werden soll und die restliche Verfahrensabwicklung und Erlösverteilung stattfindet.

Die Regelungen zum „Pre-Pack-Verfahren“ mögen zunächst befremdlich wirken, jedoch entsprechen sie sachlich in großen Teilen der in deutschen Insolvenzverfahren gelebte Praxis des vorläufigen Insolvenzverfahrens. Auch im vorläufigen Insolvenzverfahren wird nach Möglichkeit während der Betriebsfortfüh-

zung die Sanierung vorbereitet und dabei häufig ein Prozess zum Verkauf des Unternehmens in Gang gesetzt mit dem Ziel auf transparente und wettbewerbsorientierte Weise den höchstmöglichen Preis zu verhandeln. Ein wesentlicher Unterschied dürfte jedoch in der Person des Insolvenz- bzw. Sachwalters liegen. Während regelmäßig der Insolvenzverwalter frei und unabhängig vom Gericht bestimmt wird und eher im Lager der Gläubiger steht, weist ein Sachwalter auf Vorschlag des Schuldners womöglich eine Nähe zu seinem Auftraggeber und Debitor auf.

Die Meinungen über die Vor- und Nachteile des Pre-Pack-Verfahrens gehen auch im angloamerikanischen Rechtsraum seit jeher weit auseinander. Vorbehalte werden – wie dargestellt – insbesondere in Bezug auf eine möglicherweise fehlende Unabhängigkeit des schuldnerseits ausgewählten und bezahlten Sachwalters vorgebracht. Auch sei in der Praxis zu beobachten, dass besicherte Gläubiger im Pre-Pack-Verfahren bevorzugt würden. Darüber hinaus komme es vor, dass im Vorfeld des Pre-Pack-Verfahrens hohe Schulden bei wohlgesonnenen besicherten Gläubigern künstlich geschaffen würden, um Einfluss zu nehmen auf den Verlauf und das Ergebnis des Pre-Pack-Verfahrens. Zudem erführen unbesicherte Gläubiger aufgrund fehlender Öffentlichkeit und Transparenz regelmäßig erst im Nachhinein davon, dass ihre Ansprüche gegen den bisherigen Rechts-träger als wertlos auszubuchen sind.

VI. Insolvenzantragspflichten für Geschäftsleiter Teil V: Art. 36-37

Gemäß Art. 36 RL-Entwurf soll die Unternehmensleitung einen Insolvenzantrag nicht verspätet stellen. Die Verpflichtung soll allerdings erst drei Monate nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Insolvenzgrundes bestehen.

Dieser Zeitraum wirkt aus deutscher Sicht überaus großzügig. Hierzulande sind Geschäftsleiter verpflichtet spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (§17 InsO) und innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung (§19 InsO) einen Insolvenzantrag zu stellen.

Nimmt man die erklärten Ziele des Gläubigerschutzes ernst, wäre eine

kürzere Antragsfrist für Geschäftsleiter im RL-Entwurf als drei Monate konsequent.

VII. Vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen Teil VI: Art. 38-57

Gemäß Art. 38 ff. sollen Kleinstunternehmen die Chance erhalten, schnell und kostengünstig ein besonderes Verfahren in Eigenverwaltung durchführen zu können. Das soll auch gelten, wenn die Kleinstunternehmen nicht über Vermögenswerte verfügen. Die „Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags“ der EU-Kommission beklagt „prohibitiv hohe Kosten“ des Insolvenzverfahrens für Kleinstunternehmer. Schuldner sollen „unternehmerisches Kapital für neue Projekte freibekommen“. Als Begründung für das verwalterlose Verfahren bei Kleinstunternehmen führt die Kommission in den Erläuterungen an, dass Kleinstunternehmen eine geringere Komplexität aufwiesen. Auch solle die Effizienz bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren gesteigert werden.

Was versteht die EU-Kommission unter „Kleinstunternehmen“? Der Richtlinienentwurf verweist in Art. 2 lit. j) unter „Begriffsbestimmungen“ auf den Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission. Dort ist das Kleinstunternehmen legaldefiniert wie folgt: bis zu neun Beschäftigte und nicht mehr als € 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme. In diesen Fällen soll die Eigenverwaltung des Schuldners bzw. der Geschäftsleitung der schuldnerischen Gesellschaft die Verfahrensabwicklung beherrschen. In der Insolvenzpraxis betrifft dies zahlenmäßig den größten Anteil der Unternehmensinsolvenzen. Der Superlativ in „Kleinstunternehmen“ sollte darüber nicht hinwegtäuschen.

Die im RL-Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zum vereinfachten Abwicklungsverfahren für Kleinstunternehmen wären im Falle der Umsetzung ein Novum für die deutsche Insolvenzordnung. Sie entsprächen jedoch der europarechtlich geprägten Tendenz zu kürzeren Verfahrensdauern wie etwa durch die Absenkung der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre für die Restschuldbefreiung.

Das Novum bestünde hier in der Einführung eines gesonderten Verfahrens, das deutlich reduzierte Formalitäten

vorsieht. Die Verwertung von Vermögenswerten soll über öffentliche Auktionen erfolgen. Die Gerichte oder neu zu schaffende Behörden ersetzen die Insolvenzverwalter, die nur noch in Ausnahmefällen bestellt würden. Gläubiger sollen in die Lage versetzt werden, auf eigene Faust Anfechtungsansprüche durchzusetzen.

Hintergrund sei, dass kleine Unternehmen, die nicht die Möglichkeit einer geordneten Liquidation haben und die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht tragen können, keine Möglichkeiten hätten, sich von ihren Schulden zu befreien. Ob diese Möglichkeiten nach deutschem Recht nicht bereits gegeben sind und die Einrichtung eines solchen weiteren gesonderten Verfahrens notwendig ist, dürfte unterschiedlich bewertet werden. Ein masseloses Verfahren ist mit Gerichtskosten sowie den Kosten für das Insolvenzgutachten und die Insolvenzverwaltung aktuell für ca. € 3.000,00 zu bekommen. Ohne Masse und die Bereitschaft eines Beteiligten (Gläubiger, Schuldner) einen Verfahrenskostenvorschuss zu übernehmen, kann ein Schuldner auch ohne die Leistung einer solchen Summe in Deutschland ein Insolvenzverfahren durchlaufen: Im Falle natürlicher Personen als Unternehmensträger durch einen Antrag auf Verfahrenskostenstundung sowie im Falle juristischer Personen durch Abweisung mangels Masse und Löschung der Gesellschaft aus den Registern.

VIII. Gläubigerausschüsse Teil VII: Art. 58-67

Der Entwurf geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass die Vertretung der Gläubigerinteressen durch einen Gläubigerausschuss möglich ist. Da Gläubigerausschüsse im deutschen Insolvenzrecht vorgesehen und auch praktisch relevant sind, wird die Richtlinie in dieser Hinsicht kaum Änderungen für das deutsche Insolvenz- und Restrukturierungsrecht mit sich bringen.

IX. Informationspflichten zum lokalen Insolvenzrecht „Fact Sheets“ Teil VIII: Art. 68

Die Mitgliedstaaten sollen einheitliche Merkblätter mit wesentlichen

Informationen zu bestimmten Elementen des nationalen Insolvenzrechts erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ein solches Dokument sei von wesentlicher Bedeutung, damit sich potenzielle Anleger einen Überblick über die Insolvenzverfahrensvorschriften in einem bestimmten Mitgliedstaat verschaffen könnten.

Eine Transparenz nationaler Insolvenzverfahren solle Gläubigern und Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen abzuschätzen, was passieren würde, wenn ihre Investitionen in ein Insolvenzverfahren verwickelt würden. Anleger und potenzielle Anleger sollen einen möglichst

einfachen Zugang zu diesen Informationen in einem vorab festgelegten, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Format erhalten.

X. Fazit

Die Mindestharmonisierungsvorschläge der EU-Kommission, sollten sie sich im Wesentlichen durchsetzen wie derzeit vorgeschlagen (wahrscheinlicher sind substantielle Änderungen), dürften den deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung im Grundsatz nur vor geringe Herausforderungen stellen, engen den

nationalen Handlungsspielraum aber nun weiter ein. Besonderes Augenmerk im weiteren Verlauf der Diskussion verdienen aus deutscher Sicht die Regelungen zum schillernden Begriff des „Pre-Pack-Verfahrens“ sowie das vereinfachte Liquidationsverfahren für „Kleinstunternehmen“. Es bleibt abzuwarten, mit welchem Inhalt die Richtlinie tatsächlich verabschiedet wird.



Dr. Konrad Erzberger
Rechtsanwalt

Rechtsprechung | AG Ludwigshafen, Beschluss vom 12. Dezember 2022 – 3a IN 389/22 Lu

Zulässigkeit von Verfügungsbeschränkungen in der Eigenverwaltung

In einer aktuellen Entscheidung befasst sich das Amtsgericht Ludwigshafen mit einer Regelungslücke des § 15b InsO, die für Eigenverwaltungsverfahren äußerst praxisrelevant ist. Dabei geht es um die Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang das Insolvenzgericht auch im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren Verfügungsbeschränkungen nach § 21 I 1 InsO anordnen kann. Konkret betraf der entschiedene Fall die Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern.

Die durch die Kanzlei Schiebe und Kollegen beratene Schuldnerin, ein im Bereich Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung tätiges Unternehmen mit rund 100 Mitarbeitern, hatte am 9. Dezember 2022 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung beantragt. Gleichzeitig war die Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts hinsichtlich der im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren entstehenden Sozialversicherungsbeiträge und Steuerverbindlichkeiten angeregt worden. Die Frage, in welchem Umfang Steuern und Arbeitnehmeranteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrages im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung befriedigt werden, ist von erheblicher

praktischer Bedeutung. Im Regelinsolvenzverfahren werden bei einer vorläufigen Insolvenzverwaltung üblicherweise auch Verfügungsbeschränkungen angeordnet mit der Folge, dass der Geschäftsführer sanktionsbewehrte Insolvenzforderungen nicht bezahlen muss (und darf). Dagegen führen kollidierende Pflichten des Geschäftsführers bei der vorläufigen Eigenverwaltung zu einem Problem: Entweder der Geschäftsführer verletzt seine insolvenzrechtlichen Pflichten und riskiert die Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, indem er die Insolvenzforderungen der Sozialversicherungsträger bezahlt, oder er setzt sich der Gefahr einer Strafbarkeit aus.

Das Zusammentreffen dieser insolvenzrechtlichen Sicherungspflichten mit den durch die Betriebsfortführungen entstehenden Zahlungspflichten ist in § 15b VIII InsO geregelt. Dort wurde die Pflichtenkollision aber nur für die Steuerverbindlichkeiten entschärft, nicht für die Sozialversicherungsbeiträge.

Das Amtsgericht Ludwigshafen hat im vorliegenden Fall nun angeordnet, dass die Schuldnerin Zahlungen auf Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung im Sinne von § 266a StGB nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters leisten darf. Damit wurde zum einen klargestellt, dass auch im vorläufigen

Eigenverwaltungsverfahren besondere Verfügungsbeschränkungen auf Grundlage von § 21 I 1 InsO erlassen werden können. Überdies kommt nach dem Beschluss für die Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung auch im vorläufigen Eigenverwaltungsrecht nach dem SanInsFoG die Anordnung eines beschränkten Zustimmungsvorbehalts in Betracht.

Ein punktueller Eingriff in die Verfügungsbefugnis sei in der vorläufigen Eigenverwaltung möglich, auch wenn dort verfahrensbedingt die Verfügungsbefugnis des Schuldners erhalten werden soll. Begründet wird dies überzeugend damit, dass ein beschränkter Zustimmungsvorbehalt erforderlich sei, um die oben dargelegte Pflichtenkollision zu entschärfen. Trotz der in § 15b VIII InsO getroffenen Regelung fehle es auch nicht an einer Erforderlichkeit der Anordnung.

§ 15b VIII InsO sei nach seinem eindeutigen Wortlaut nur auf Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis anwendbar. Der Gesetzgeber habe damit die bislang gleichbehandelten Zahlungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen unterschiedlich geregelt, ohne dass sich den Gesetzgebungsmaterialien dafür eine Rechtfertigung entnehmen ließe. Eine analoge >

Anwendung der Vorschrift auf die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sei andererseits nicht möglich, da die Problematik der Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Abführungsgeboten aus § 266a StGB und §§ 34, 69 AO dem Gesetzgeber bekannt sein musste. Daher fehle es an der für

eine Analogie notwendigen planwidrigen Regelungslücke.

Dagegen war nach Ansicht des Gerichts die Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts für Zahlungen auf Forderungen aus dem Steuerverhältnis i.S.v. § 37 AO nicht erforderlich, da die steuerliche Abführungspflicht hinter dem

in § 15 III, VIII InsO geregelten Zahlungsverbot zurücktrete.



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Kanzleinews

Insolvenzverwalterrankings des INDat-Reports und der WirtschaftsWoche 2022 **Schiebe und Collegen mit zwei Top 10 Platzierungen**

Bei den Insolvenzverwalterrankings der WirtschaftsWoche und des INDat-Reports für das Jahr 2022 verzeichnet Schiebe und Collegen erneut zwei hervorragende Platzierungen. Als eine der verfahrensstärksten Kanzleien für Insolvenzverwaltungen und Sanierungen Deutschlands überzeugt die Kanzlei im Ranking sowohl in den Gesamt- als auch in den Einzelwertungen.

Die Kanzlei belegte bundesweit den 9. Platz mit 95 Verfahren bei Unternehmensinsolvenzen und führt damit den erfolgreichen Kurs der letzten Jahre weiterhin fort.

Dr. Robert Schiebe war im Jahr 2022 der am dritthäufigsten bestellte Unternehmensinsolvenzverwalter in Deutschland.

Die Platzierungen auf einem viel umkämpften Markt spiegeln die Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei wider und bestätigen eine ausgezeichnete Teamleistung.

Das Fachmagazin INDat-Report sowie die WirtschaftsWoche geben einen Überblick über die meistbestellten Kanzleien und Verwalter in Deutschland. Die Angaben beziehen sich auf eröffnete Insolvenzverfahren in dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

WirtschaftsWoche

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

BBS Personalservice GmbH

Erfolgreiche Sanierung in Eigenverwaltung – Mitbewerber übernimmt

Zum 1. März wurde die BBS Personalservice GmbH mit Sitz in Ludwigshafen im Wege eines Asset Deals durch die RIW Personalservice GmbH übernommen. Die Käuferin führt den Geschäftsbetrieb mit allen Mitarbeitern in vollem Umfang fort.

BBS ist als Personaldienstleister auf die Vermittlung von Mitarbeitern für den gewerblich-technischen Bereich wie etwa Anlagenbauer, Mechaniker oder auch Fachkräfte im Ingenieurwesen spezialisiert.

Schon durch die Corona-Pandemie hatte das Unternehmen, das zuletzt rund 100 Mitarbeiter beschäftigte, mit starken Umsatzzwankungen zu kämpfen. Angesichts des Ukraine-Kriegs und der damit einhergehenden Energiekrise bauten Auftraggeber im vergangenen Jahr dann massiv Personalkapazitäten ab. Wachsende Liquiditätsprobleme waren die Folge.

Mit Unterstützung der auf Sanierungen spezialisierten Kanzlei Schiebe und Collegen beantragte die Geschäftsleitung deshalb die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

in Eigenverwaltung. Das Amtsgericht Ludwigshafen folgte diesem Antrag

und es gelang dann sehr schnell, den Geschäftsbetrieb zu stabilisieren. Unterstützt durch Rechtsanwalt Dr. Christoph Glatt (Schiebe und Collegen) als Generalbevollmächtigtem wurde im Rahmen der Investorensuche mit mehreren Interessenten verhandelt. Dabei präsentierte die RIW Personalservice GmbH, ein Unternehmen der RIW Dienstleistungsgruppe mit Sitz in Köln, das überzeugendste Konzept. Bereits zum 1. März erfolgte mit Zustimmung des eingesetzten Gläubigerausschusses die Übernahme.

„Es freut mich, dass es gelungen ist, mit RIW einen renommierten Partner zu finden, der mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich Arbeitnehmerüberlassung mitbringt“, so Glatt. Man sei zuversichtlich, mit dem Verkauf eine nachhaltige Lösung zum Vorteil des Unternehmens und seiner Mitarbeiter wie auch der Gläubiger gefunden zu haben.



Schutzschirmverfahren für Polar Mohr erfolgreich beendet



Die Maschinenbauer POLAR Mohr und Adolf Mohr wurden im Februar von SOL Capital übernommen. Der österreichische Finanzinvestor sichert damit die Zukunft am Standort Hofheim und wird die Marktführerschaft für Schneidemaschinen in der Druckindustrie ausbauen. Alle rund 300 Mitarbeiter in Hofheim und Shanghai werden weiterbeschäftigt. Damit wurde das Schutzschirmverfahren nach wenigen Monaten erfolgreich beendet.

Die Adolf Mohr Maschinenfabrik GmbH & Co. KG und die POLAR-Mohr Maschinenvertriebsgesellschaft GmbH & Co. KG produzieren Hightech-Maschinen für die Druckindustrie und sind im Bereich Schneidemaschinen Weltmarktführer. Aufgrund von Lieferengpässen hatte die POLAR Group Ende August ein Schutzschirmverfahren zur Restrukturierung beantragt.

Die SOL Capital Management GmbH mit Sitz in Wien ist ein erfahrener Finanzinvestor, der die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens mit einer signifikanten Kapitalzufuhr nachhaltig unterstützt und vorantreibt. SOL übernimmt 100% der Anteile der Altgesellschafter bei POLAR Mohr und den Geschäftsbetrieb von Adolf Mohr. Damit gehen die Unternehmen, die 117 Jahre als Familienunternehmen geführt wurden, in eine gesicherte Zukunft. Zudem bleiben alle Arbeitsplätze der rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von POLAR Mohr und Adolf Mohr im Rahmen des Betriebsübergangs erhalten.

Dr. Robert Schiebe (Generalbevollmächtigter der Polar Gruppe) betont, dass es in nur fünf Monaten gelungen ist,



POLAR Mohr und Adolf Mohr im Schutzschirmverfahren zu restrukturieren sowie das Betriebsgrundstück und die beiden Unternehmen zu verkaufen. Deshalb konnten die Schutzschirmverfahren für diese Gesellschaften ungewöhnlich schnell und vorzeitig beendet werden.

Thomas Raab, Geschäftsführer der neuen POLAR Cutting Technologies GmbH zeigt sich überzeugt, dass die Stellung als Branchenleader durch diesen Neustart und die zusätzlichen Eigenmittel von SOL Capital beflügelt wird. Auch Haiko Stütting, Managing Partner der SOL Capital, freut sich auf den gemeinsamen Weg mit dem Ziel, die Marktführerschaft der POLAR Gesellschaften weltweit weiter zu stärken und auszubauen.

Die Übernahme durch SOL Capital erfolgt über einen kombinierten Asset- und Sharedeal. Im Zuge des Asset Deals wurde das Aktiv- und Passivvermögen der Produktionsgesellschaft Adolf Mohr Maschinenfabrik GmbH & Co KG erworben.

Die neue Gesellschaft firmiert nun unter POLAR Cutting Technologies GmbH. Im Rahmen des Sharedeals wurden auch die POLAR-Mohr Maschinenvertriebsgesellschaft GmbH & Co KG sowie die chinesische Tochtergesellschaft erworben. Der Hauptsitz des Unternehmens bleibt Hofheim am Taunus.

Im Vorfeld der Einigung mit SOL Capital hatte die Unternehmensgruppe ihr rund 50.000 qm großes Werksgelände in der Innenstadt von Hofheim an einen Projektentwickler verkauft und damit den Weg geebnet, ein neues Werk in der Region Hofheim am Taunus zu errichten, das heutigen Produktionsanforderungen entspricht. Der langjährige Partner Heidelberger Druckmaschinen AG unterstützt die Investorenlösung und sichert weiterhin den weltweiten Vertrieb und Service der POLAR Produkte. Sowohl der Verkauf des ehemaligen Werksgeländes wie auch die Zufuhr neuer Eigenmittel im Rahmen der Übernahme durch SOL Capital sichern die Entschuldung und das Überleben von POLAR Mohr und Adolf Mohr.

Mit dem erfolgreich beendeten Schutzschirmverfahren bleibt der Weltmarktführer für Papierschnidemaschinen, den die Familie Mohr in vier Generationen aus einem 1906 gegründeten Handwerksbetrieb geschaffen hat, erhalten.

v. l. n. r.: Mirko Lehnert (Schiebe und Kollegen), Geschäftsführer Michael Wombacher, Haiko Stütting (SOL Capital), Geschäftsführer Thomas Raab, Betriebsratsvorsitzender Frank Wagner, Dr. Paul Niederkofler (SOL Capital), Dr. Robert Schiebe



Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland.

An insgesamt 25 Standorten ist die Kanzlei mit einem Team von mehr als 25 Juristen und über 90 Mitarbeitenden tätig. Die elf Verwalter sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 45 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern bestellt.

Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Leipzig | Dresden
Würzburg | München | Nürnberg | Augsburg | Mönchengladbach | Stuttgart

www.schiebe.de

Ihre Ansprechpartner



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und
Sanierungsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und
Sanierungsrecht



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und
Sanierungsrecht



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und
Sanierungsrecht



Annemarie Dhonau LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenz- und
Sanierungsrecht
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht



Winfried Bongartz
Rechtsanwalt



André Seckler
Rechtsanwalt



Dr. Dean Didovic
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und
Sanierungsrecht



Gerd Bekaan
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und
Sanierungsrecht



Roy Lublow
Rechtsanwalt



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht



Indulis Balmaks LL.M.
zvērināts advokāts, lettischer Anwalt
Mitglied der Rechtsanwaltskammer
Berlin



Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)
Rechtsanwalt



Dr. Christina Sinnecker
Rechtsanwältin



Incoronata Cruciano
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht



Kristina Vojinovic
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Christian Hensgen
Rechtsanwalt



Dr. Konrad Erzberger
Rechtsanwalt



Yifei Wang
Rechtsanwältin



Marie Charlotte Conradi
Rechtsanwältin



Thomas Wilhelm
Rechtsanwalt



Sascha Leszczenski
Rechtsanwalt